

13. Richtlinien für die Bildung von Senioren-Spielgemeinschaften

I. Allgemeines

1. Spielgemeinschaften im Seniorenbereich sollen dazu dienen, Senioren die Ausübung des Fußballsports in den Vereinen zu ermöglichen. Spielgemeinschaften zum Zwecke einer Leistungsförderung oder eines eventuellen Aufstiegs des Vereins in eine höhere Spielklasse werden nicht genehmigt.
2. Voraussetzung zur Bildung einer Spielgemeinschaft ist, dass ein oder mehrere Vereine nicht über die genügende Anzahl von Seniorenspielern für die Meldung einer eigenständigen Mannschaft verfügen. Sie müssen sich dann mit einem oder mehreren Vereinen ihrer Wahl verständigen. Ein Verein kann keine Spielgemeinschaft eingehen, wenn er bereits eine eigenständige Seniorenmannschaft in der betreffenden Altersklasse gemeldet hat.
3. Die Höchstzahl der Spieler in einer Spielgemeinschaft ist auf 30 Spieler festgelegt; von jedem beteiligten Verein muss mindestens ein Spieler auf der Spielerliste stehen.
4. Für die Spielgemeinschaft haben nur die Spieler Spielrecht, die auf der beim zuständigen Seniorenspielleiter hinterlegten Namensliste aufgeführt sind. Dabei dürfen auf der Liste nicht mehr als 30 Spieler stehen.
5. Mit Beendigung des Spieljahres endet die Genehmigung für die Spielgemeinschaft automatisch. Das Fortbestehen muss neu beantragt werden.

II. Antragsverfahren

1. Bei den zu einer Spielgemeinschaft entschlossenen Vereinen meldet der federführende Verein mit dem vorgegebenen Formblatt (einloggen mit Vereinskennung wird als Download bereitgestellt) bis zum festgesetzten Abgabetermin für die neue Saison die Spielgemeinschaft beim zuständigen Bezirksseniorenspielleiter an.
2. Mit dieser Meldung ist eine Spielerliste aller Spieler, die in dieser Spielgemeinschaft eingesetzt werden sollen, unter Berücksichtigung I. Allgemeines Abs. 3 mit folgenden Angaben bis spätestens 15.02. (für den Bezirk Oberbayern gilt als Abgabetermin der 15. Januar) für das folgende Spieljahr an den zuständigen Bezirksseniorenspielleiter einzusenden: Name / Vorname / Geburtsdatum / Pass-Nummer / Verein
Die Spielerlisten werden über das Internet im Vereins-Login unter Meldebogen (einloggen mit Vereinskennung) als Download den Vereinen zu Verfügung gestellt.
3. Bei Übersendung der Spielerlisten ist der Absender für den zeitgerechten und vollständigen Eingang der Sendung verantwortlich und beweispflichtig. Jede Änderung der Spielerliste (Streichung oder Ergänzung von Spielern) ist elektronisch in einfacher oder in Papierform in zweifacher Ausfertigung beim

zuständigen Seniorenspielleiter einzureichen und von diesem mit Datum und Unterschrift zu genehmigen und an den federführenden Verein zurückzusenden. Erst nach Eingang der Bestätigung mit Unterschrift und Datum des Bezirksseniorenspielleiters beim federführenden Verein besteht das Spielrecht für diese Mannschaft.

4. Mit Genehmigung behält der zuständige Seniorenspielleiter die Spielgemeinschaftsanmeldung (Internetausdruck) sowie die Spielerliste ein. Eine Kopie dieser Unterlagen wird an den zuständigen Seniorenspielleiter sowie an die Bezirksgeschäftsstelle übermittelt, die dem federführenden Verein eine Bestätigungskarte über die Spielgemeinschaft rechtzeitig vor Beginn der Verbandsspielrunde zusendet.
Bei Nichtgenehmigung des Antrags informiert der Bezirksseniorenspielleiter die betroffenen Vereine sowie die Bezirksgeschäftsstelle von seiner Entscheidung.
5. Die Bestätigungskarte sowie die aktuelle und genehmigte Spielerliste der Spielgemeinschaft ist dem Schiedsrichter bei jedem Spiel zusammen mit den Spielerpässen und der Spielerliste unaufgefordert vorzulegen.
6. Werden Spieler während eines Spieljahres reaktiviert, für die beim Verein ein Spielerpass vorliegt, aber keine Eintragung in die Spielerliste vorgenommen wurde, muss eine neue korrigierte Spielerliste beim zuständigen Seniorenspielleiter vorgelegt werden.
7. Wird auf der Namensliste die Spielerzahl 30 überschritten, müssen entsprechend viele Spieler schriftlich dem zuständigen Seniorenspielleiter zur Streichung gemeldet werden. Die neu gemeldeten Spieler haben bei Überschreitung der Spielerzahl 30 so lange kein Spielrecht, bis die Normzahl von 30 Spielern auf der Namensliste durch Streichung wieder erreicht und vom Seniorenspielleiter mit Datum und Unterschrift genehmigt ist.
8. Wird für einen Spieler während des laufenden Spieljahres beim zuständigen Seniorenspielleiter die Streichung aus der Spielerliste beantragt, so ist dies erst möglich, wenn eine evtl. ausgesprochene Sperre durch das zuständige Sportgericht abgelaufen ist.
9. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann nach Stellungnahme des Bezirksseniorenspielleiters der Bezirks-Spielausschuss Ausnahmen von I. Ziffer 2 Satz 3 und I Ziffer 3 dieser Richtlinie zulassen. Von den erlassenen Ausnahmegenehmigungen ist der Verbands-Spielausschuss mit einer Bescheidkopie in Kenntnis zu setzen.

III. Bestimmungen für den Spielbetrieb

1. Die Zuständigkeit für die Spielgemeinschaft liegt beim federführenden Verein. Ein Wechsel der Federführung kann bis zum 01. August des laufenden Spieljahres beim Bezirksseniorenspielleiter beantragt werden.
2. Für die Einteilung zu den Verbandsspielen ist die Spielklasse des federführenden Vereins maßgebend.

3. Das Spielrecht für den Stammverein bleibt bei Eintrag der Spielgemeinschaft unberührt.
4. Spieler eines Vereins der Spielgemeinschaft ohne Eintragung in die **aktuelle und genehmigte Spielerliste** sind für die **jeweilige** Spielgemeinschaft nicht spielberechtigt, §§ 70 und 77 der Rechts- und Verfahrensordnung gilt sinngemäß.
5. Nach Beendigung der Spielgemeinschaft gilt für die Einteilung der Seniorenmannschaft folgendes:
 - a) Der federführende Verein spielt in der Spielklasse, welcher die Spielgemeinschaft nach Beendigung der Verbandsspiele angehörte. Ein eventuelles Aufstiegsrecht sowie ein Abstieg gehen auf ihn über.
 - b) die anderen Vereine der Spielgemeinschaften sind in die unterste aufstiegsberechtigte **Spielklasse** einzuteilen;
 - c) Spielgemeinschaften können an der Endrunde zur bayerischen Senioren-Meisterschaft teilnehmen.
 - d) Aus- und Rückwechsellisten von bis zu 4 Spielern in allen Senioren-Altersklassen sind möglich.
6.
 - a) Bei Zurückziehung von Spielgemeinschaften während der Verbandsspielrunde können alle zur Spielgemeinschaft gehörenden Vereine in der folgenden Saison nur in die unterste aufstiegsberechtigte Spielklasse eingeteilt werden.
 - b) Bei Auflösung der Spielgemeinschaft während der Verbandsspielrunde können die Spiele von dem den Spielbetrieb weiterführenden Verein mit allen Verpflichtungen übernommen werden. Ein mögliches Aufstiegsrecht in Form von Direktaufstieg oder die Teilnahme an Relegationsspielen zur nächsthöheren Spielklasse ist aber in diesem Fall ausgeschlossen. Für den ausscheidenden Verein gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 6 a.

IV. Auf- und Abstieg

1. Bei Erringung der Meisterschaft in einer Spielklasse kann nur die Spielgemeinschaft oder der federführende Verein das Aufstiegsrecht wahrnehmen.
2. Steht eine Spielgemeinschaft als Absteiger fest, kann durch eine Auflösung der Abstieg nicht umgangen werden. Auch im Falle einer Auflösung muss der federführende Verein absteigen; die anderen Vereine werden in die unterste aufstiegsberechtigte Spielklasse eingeteilt.

V. Sportgerichtsfälle

Der federführende Verein haftet für alle Vorkommnisse